

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Mai 1986

1558. Nutzungsplanung Feuerthalen

Am 31. August/26. September 1984 setzte die Gemeindeversammlung Feuerthalen die kommunale Nutzungsplanung fest. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 20. Februar 1986 ist gegen diesen Beschluss beim Bezirksrat Andelfingen kein Rechtsmittel eingelegt worden. Bei der Baurekurskommission sind drei Rekurse eingegangen. Der Gemeinderat Feuerthalen ersucht mit Schreiben vom 3. Februar 1986 um Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der Bau- und Zonenordnung.

Die bei der Baurekurskommission IV hängigen Rekursverfahren betreffen die Einzonung der Grundstücke Kat.-Nrn. 1186, 1950, 1953 und 2134 in die Freihaltezone, die Wohnzone W2/40 bzw. die Reservezone, die Gewässerabstandslinie auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2106 und die Zuweisung der Toggenburgstrasse in die dritte Etappe des Erschliessungsplans.

Der Ausgang dieser Verfahren hat keinen Einfluss auf die übrigen Teile des Zonenplans. Die beantragte Teilgenehmigung ist gemäss § 5 Abs. 3 PBG möglich.

Der Zonenplan entspricht der Richtplanung und gibt auch im übrigen zu keinen Bemerkungen Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Feuerthalen vom 31. August/26. September 1984 betreffend Festsetzung der kommunalen Bau- und Zonenordnung und des Erschliessungsplans wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Von der Genehmigung sind einstweilen ausgenommen:

- a) die Einzonung der Parzellen Kat.-Nrn. 1186, 1950, 1953 und 2134;
- b) die Gewässerabstandslinie auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2106;
- c) die Zuweisung der Toggenburgstrasse in die dritte Etappe des Erschliessungsplans.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen, 8245 Feuerthalen (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bauordnung, des Zonenplans, des Plans der Wald- und Gewässerabstandslinien und des Erschliessungsplans sowie mit dem Ersuchen, der Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. Mai 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller